



Reglement für das Eidgenössische Musikfest

Ausführungsbestimmungen für den Parademusik-Wettbewerb

Für die grundsätzlichen Ausführungen sowie Bestimmungen, welche in diesen Ausführungsbestimmungen für den Parademusik-Wettbewerb nicht explizit geregelt sind, gilt das Reglement für das Eidgenössische Musikfest vom 26. April 2008, beschlossen an der Delegiertenversammlung des SBV in Flims.

I. Der Parademusik-Wettbewerb des Eidgenössischen Musikfestes

- 1.1 Die Vereine haben zwei Möglichkeiten: Einteilung
- Teilnahme an der traditionellen Parademusik
 - Teilnahme an der Parademusik mit Evolutionen
- 1.2 Beim Parademusik-Wettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht. Die Rangierung erfolgt nach Klassen, Besetzungstypen, Jurys und Strassenabschnitten getrennt. Vereine, die Evolutionen vorführen, werden unabhängig von Klasse und Besetzungstyp gesondert rangiert. Rangierung
- 1.3 Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt und wird im Gesamteindruck mitbewertet.

II. Traditionelle Parademusik

- 2.1 Die beiden von den Vereinen vorbereiteten Märsche werden im Festführer mit Nr. 1 und Nr. 2 bezeichnet, wovon einer von einem Schweizer Komponisten stammt. Die Experten teilen beim Antreten zur Parademusik mit, welcher Marsch gespielt werden muss. Marschwahl
- 2.2 Das Musikkorps stellt sich auf, sobald der vorangegangene Musikverein abmarschiert ist. Der Leiter meldet das Orchester dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation. Besammlung
- 2.3 Abmarsch: Der Leiter kommandiert: Abmarsch
"Tambour(en)beginn – Tambour(-en) – vorwärts – marsch!"
oder er gibt das dem Kommando entsprechende Zeichen.
- 2.4 Spielwechsel: 2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf Takt 9 erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch, und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel. Spielwechsel

III. Parademusik mit Evolutionen

- 3.1 Vereine, die Evolutionen vorführen, bereiten nur ein Paradestück vor, das auch aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammengesetzt werden kann. Paradestück
- 3.2 Das Paradestück darf höchstens 10 Minuten dauern. Die Zeit wird gemessen vom Beginn des Vortrages, ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton. Dauer
- 3.3 Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen. Jede Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl. Zeitüberschreitung
- 3.4 Besammlung und Meldung erfolgen wie bei der traditionellen Parademusik. Besammlung und Meldung
- 3.5 Der Ablauf der Parademusik mit Evolutionen ist freigestellt. Die Evolution muss jedoch mindestens vier verschiedene Figuren enthalten. Inhalt

IV. Beurteilung

- 4.1 Die Vorträge werden mit Punkten bewertet. Massgebend ist das Jury-Reglement für das Eidgenössische Musikfest. Benotung
- 4.2 Das Urteil der Experten ist endgültig. und kann nicht angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

- 5.1 Bei allen nicht in diesem Reglement festgehaltenen Punkten entscheidet die Verbandsleitung des SBV endgültig. Endgültige Entscheide

Verabschiedet von der Verbandsleitung und der Musikkommission SBV
Aarau, 3. Juli 2009

Der Präsident der Verbandsleitung: Valentin Bischof
Der Vizepräsident deutsch: Heini Füllemann
Der Vizepräsident französisch: Alain Perreten

Der Präsident der Musikkommission: Blaise Héritier